

I.

38 O 88/24



EINGEGANGEN

10. Juli 2024

Landgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V, Paulinenstraße 47,
70178 Stuttgart,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

die 1N Telecom GmbH, vertr. d. d. Gf., Prinzenallee 7, 40549 Düsseldorf,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

hat die 8. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf
im schriftlichen Vorverfahren gemäß § 331 Abs. 3 ZPO am 03.07.2024
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft jeweils zu vollziehen an ihren organschaftlichen Vertretern, zu unterlassen, im Internet gegenüber Verbrauchern mit der unzutreffenden Aussage zu werben, bei ihr handele es sich mit über 100.000 Kunden um den größten nicht-börsennotierten Telekom-Anbieter in Deutschland, wie geschehen auf der Website der Beklagten gemäß Screenshots nach Anlage K 1.

Die Beklagte wird ferner verurteilt, an den Kläger € 243,51 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15. Mai 2024 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 22.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Bei der Wertfestsetzung von Unterlassungsklagen eines Verbraucherverbandes kommt es regelmäßig auf von diesem satzungsmäßig wahrgenommene Interessen der Allgemeinheit – also die infolge des beanstandeten Wettbewerbsverhaltens berührten Interessen der Verbraucher – an, weshalb die gerade diesen drohenden Nachteile maßgeblich sind (vgl. BGH, Beschluss vom 15. September 2016 – I ZR 24/16 [unter II 2]; Beschluss vom 17. März 2011 – I ZR 183/09 [unter II 1]). Die von dem Kläger vorgenommene Bewertung dieser durch die angegriffene Spitzenstellungsbehauptung der Gesamtheit der Verbraucher drohenden Nachteile mit einem in die Stufe bis € 22.000 fallenden Wert erscheint auch in Ansehung der von der Beklagten erhobenen Bedenken angemessen. Eine Absenkung ist insbesondere nicht mit Blick darauf gerechtfertigt, dass die zwischenzeitlich abgeänderte Werbung der Beklagten nicht zu beanstanden sein mag.

Der Vorsitzende



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Düsseldorf

